

Mandats vom 19ten Februar 1827. von uns gehorsamst anzutragen ist, ist die im §. 34. erwähnte Realgerichtsbarkeit, in Hinsicht auf welche, zu Vermeidung aller Zweifel ausdrücklich zu erwähnen seyn möchte, was wir als die Meinung des Gesetzes voraussetzen zu dürfen glauben, daß jene Realgerichtsbarkeit nur mit den nämlichen Beschränkungen zu verstehen sey, wie sie gegenwärtig den protestantischen Consistorien zusteht, womit zugleich die Gerichtsbarkeit über Hospitäler, welche die protestantischen Consistorien nicht in der Regel, sondern nur in einzelnen Fällen in Folge besonderer Erwerbung ausüben, in Wegfall käme, und in Hinsicht auf Criminalfälle, welche auf katholisch-geistlichen Grund und Boden verübt werden, dürften ebenfalls, wie bei den protestantischen Consistorien, die Ertheilung beständiger Commission an die weltliche Obrigkeit als sehr rathsam erscheinen. Namentlich beziehen wir das eben Gesagte auch auf die §. 33. berührten Excesse in katholischen Kirchen. Bei solchen Vergehungen würde, wie wir wiederholt ergebenst bitten, jedenfalls die Competenz der katholischen geistlichen Behörde, eben so wie die der protestantischen, auf den Fall zu beschränken seyn, wenn durch den Exceß eine Störung des Gottesdienstes erfolgt ist. Weit besser aber würde, nach unfrem Dafürhalten, den geistlichen Behörden beider Confessionen die Cognition über dergleichen Excesse ganz entnommen und solche den weltlichen Obrigkeiten überlassen werden.

Ubrigens hegen wir die vertrauensvolle Ueberzeugung, daß bei etwanigen neuen Verleihungen von Realgerichtsbarkeit an die katholisch-geistliche Behörde, eine solche nicht ohne vorherige freiwillige Verzichtleistung derjenigen Behörde erfolgen würde, welcher sie bis dahin über den betroffenen Grund und Boden zugestanden hat.

Ferner werden im §. 32. und der Beilage O. 14. alle Glaubens- und Gewissenssachen, welche katholische Glaubensgenossen angehen, zu den Gegenständen gerechnet, die als rein geistliche vor das katholisch-geistliche Consistorium gehören. Soferne hierbei bloß der kirchlich religiöse Gesichtspunkt aufgefaßt ist, oder mit andern Worten, sofern nur von Belehrung, Erweckung, Ermahnung, Zurechtweisung, Beruhigung oder kirchlicher Emendation in Sachen des Glaubens und Gewissens, soweit diese Gegenstände überhaupt einer menschlichen Einwirkung unterliegen, die Rede ist, kann allerdings der kirchlichen Behörde, als solcher, die Competenz nicht bestritten werden. Allein als Gerichtshof betrachtet, kann man ihr eine solche nie zugestehen ohne ihr möglicherweise ein unbegrenztes Feld der Einmischung in jeden Gegenstand der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege zu eröffnen, da jede menschliche Handlung den Geboten der Religion und dem Urtheile des Gewissens unterworfen ist, ja selbst Glaubenssachen öfterer als Gegenstand der Justiz sind behandelt worden. Nicht sowohl eine Aufzählung aller einzelnen Gegenstände, welche dem Glauben und dem Gewissen angehören, war es daher was wir früher uns erbaten, als vielmehr eine Beruhigung über die Art der Competenz der katholisch-geistlichen Behörde in dergleichen Sachen, und diese Bitte eventuell

